



Gemeinde Reitnau

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Bezeichnung von Personen.....	5
§ 2	Zweck.....	5
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	5
§ 4	Übergeordnetes Recht	5
§ 5	Technische Vorschriften	5
§ 6	Verwaltung	5
§ 7	Brunnenmeister	6
§ 8	Aufgaben der WV	6
§ 9	Anlagen	6
§ 10	Wasserbeschaffung.....	6
§ 11	Finanzierung.....	6
§ 12	Rechnungsführung	7
II	LEITUNGSNETZ	7
§ 13	Erstellung	7
§ 14	Durchleitungsrechte.....	7
§ 15	Öffentlicher Grund	7
§ 16	Erweiterung	7
§ 17	Ausserhalb Bauzonen	8
§ 18	Finanzierung durch Private.....	8
§ 19	Löscheinrichtungen	8
§ 20	Benützer	8
§ 21	Hausanschluss	8
III	HAUSANSCHLUSS.....	9
§ 22	Kostentragung	9
§ 23	Unterhalt.....	9
§ 24	Schieber	9
§ 25	Haftung.....	9
IV	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	9
§ 26	Umfang.....	9

§ 27	Planunterlagen	10
V	HAUSINSTALLATION.....	10
§ 28	Begriff.....	10
§ 29	Kostentragung	10
§ 30	Installationsausführungen.....	10
§ 31	Einrichtungen	11
§ 32	Kontrolle	11
VI	WASSERZÄHLER.....	11
§ 33	Einbau.....	11
§ 34	Ablesung Wasserzähler.....	11
§ 35	Schäden, Behebung	12
§ 36	Revision	12
§ 37	Defekter Wasserzähler	12
VII	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN BEZÜGER UND WASSERVERSORGUNG	12
§ 38	Anschlusspflicht.....	12
§ 39	Wasserbezug	12
§ 40	Haftung.....	13
§ 41	Lieferungsverträge.....	13
§ 42	Wasserbezug ohne Bewilligung.....	13
§ 43	Besondere Bewilligungen	13
§ 44	Wasserbeschaffenheit	13
§ 45	Wasserverwendung.....	14
§ 46	Betriebseinschränkungen	14
§ 47	Verbot der Wasserabgabe.....	14
VIII	ABGABEN.....	14
a)	Allgemeine Bestimmungen	14
§ 48	Arten	14
§ 49	Mehrwertsteuer	15
§ 50	Verjährung.....	15
b)	Erschliessungsbeiträge	15
§ 51	Kosten.....	15

§ 52	Erhebung.....	15
§ 53	Beitragsplan	16
§ 54	Auflage und Mitteilung	17
§ 55	Vollstreckung.....	17
§ 56	Bauabrechnung	17
c)	Anschlussgebühren.....	17
§ 57	Bemessung	17
§ 58	Zahlungspflicht	18
§ 59	Sicherstellung, Erhebung.....	18
§ 60	Rechtsschutz.....	19
d)	Benützungsgebühr	19
§ 61	Bemessung	19
§ 62	Zahlungspflicht	19
IX	STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 63	Sanktionen	20
§ 64	Revision	20
§ 65	Übergangsbestimmungen.....	20
§ 66	Aufhebung früherer Erlasse.....	20

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Reitnau erlässt, gestützt auf:

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bezeichnung von Personen

Sämtliche Funktions-, Chargen-, Personen und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Reitnau (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Reitnau (nachstehend WV genannt) und den Bezüger.

§ 3 Rechtsform, Aufsicht

Die WV ist ein eigenständiger Aufgabenbereich der Gemeinde und untersteht der Spezialfinanzierung.

§ 4 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauische Gebäudeversicherung und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 5 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfach (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6 Verwaltung

Der Gemeinderat kann der Technischen Kommission Aufgaben und Kompetenzen übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 7 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen oder zwei fachkundige Brunnenmeister. Die Aufgaben der Brunnenmeister werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV).

§ 8 Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9 Anlagen

1 Die WV umfasst alle der Gemeinde Reitnau gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

2 Über die Anlagen der WV sind nach Möglichkeit Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Mit den Einwohnergemeinden Schöffland und Staffelbach wurde ein Wasserlieferungsvertrag für den Bezug von Wasser zu Trink- und Brauchzwecken (per 01. Januar 1982) abgeschlossen. Die Satzungen der Regionalen Wasserversorgung oberes Suhrental gelten für die WV. Der Gemeinderat kann mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 11 Finanzierung

1 Die WV deckt die Aufwendungen aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Baubeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserzins
- d) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde
- e) Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde

2 Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

§ 12 Rechnungsführung

Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen der Gemeinde Reitnau.

II LEITUNGSNETZ

§ 13 Erstellung

1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz vom 19. Januar 1993).

2 Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach der Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der AGV.

§ 14 Durchleitungsrechte

1 Die Anlagen sollen grundsätzlich in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann auch privates Grundeigentum, ohne Grundbucheintrag und Durchleitungsentschädigung, beansprucht werden. Kulturschäden werden vergütet.

2 Jeder Eigentümer hat das Aufstellen von Hydranten, Schiebern, Tafeln usw. auf seinem Areal zu gestatten, auch wenn derartige Installationen nicht in seinem Interesse liegen.

3 Schiebertafeln dürfen nur mit Einwilligung der WV entfernt werden. Die Standorte der Hydranten werden von der WV im Einvernehmen mit der AGV festgelegt.

§ 15 Öffentlicher Grund

Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 142 BauG).

§ 16 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung entsteht.

§ 17 Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 18 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz BauG vom 19. Januar 1993).

§ 19 Löscheinrichtungen

1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug aus Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

2 Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.

3 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in den Tarifbestimmungen festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 20 Benützer

Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamen Wasserzähler.

§ 21 Hausanschluss

1 Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

2 Der Gemeinderat bestimmt die Stelle und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Gleiches gilt für die Demontage.

3 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung,

Unterhalt, Kostentragung etc.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

III HAUSANSCHLUSS

§ 22 Kostentragung

1 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Die gesamte Anschlussleitung ab Absperrschieber ist Eigentum des Bezügers und ist von diesem zu unterhalten.

§ 23 Unterhalt

Schäden (Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten zu Lasten der WV. Kommt ein Bezüger seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 24 Schieber

Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen des WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 25 Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, welche infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 26 Umfang

1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

2 In der Regel wird die Bewilligung mit der Baubewilligung erteilt. Es gelten sinngemäss die Vorschriften der Bauordnung.

3 Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung durch das Kantonale Laboratorium, Aarau.

§ 27 Planunterlagen

1 Dem Gesuch sind zwei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplans und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen sind rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

2 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich und vorgängig ein Gesuch mit den notwendigen Planunterlagen zur Erteilung der Bewilligung dem Kreisingenieur einzureichen.

3 Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung. Die Vorschriften finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

4 Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

5 Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Baubewilligungsbehörde zulässig.

V HAUSINSTALLATION

§ 28 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 29 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen etc.) trägt alleine der Benutzer.

§ 30 Installationsausführungen

1 Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.

2 Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig ändern. Die WV kann je nach Bedarf allfällige Massnahmen anordnen.

3 Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Benutzer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Benützers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 31 Einrichtungen

1 Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten aus privaten Wasserversorgungen oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemen zur Trennung verlangen.

2 Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann die WV besondere Betriebsvorschriften und Beschränkungen erlassen.

§ 32 Kontrolle

Der WV steht jederzeit das Recht zu, Einrichtungen und insbesondere Hausinstallationen zu überprüfen. Dem Kontrollorgan der WV ist der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Für die WV entsteht durch die Kontrolle weder Garantie noch Haftung für allfällige Mängel.

VI WASSERZÄHLER

§ 33 Einbau

1 Die WV baut auf eigene Kosten in jedes in ihrem Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von dieser unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltungskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

2 Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

3 Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Bezügers.

§ 34 Ablesung Wasserzähler

Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt einmal pro Jahr durch das von der WV bzw. dem Gemeinderat damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt den Ablesetermin.

§ 35 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Bezüger. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden etc.) haftet der Bezüger. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Bezüger und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 36 Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Bezüger dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +- 5% bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 37 Defekter Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

VII BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN BEZÜGER UND WASSERVERSORGUNG

§ 38 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 39 Wasserbezug

1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

2 Hand- und Adressänderungen meldet der Bezüger umgehend der WV.

3 Der Wasserbezug kann vom Bezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 40 Haftung

1 Der Bezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

2 Der Bezüger haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

§ 41 Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüger ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der Gemeinde pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42 Wasserbezug ohne Bewilligung

1 Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

2 Unerlaubter Wasserbezug und daraus allfällig entstehende Reparaturen z.B. an Hydranten, wird den Bezüger durch die WV in Rechnung gestellt.

§ 43 Besondere Bewilligungen

1 Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

2 Der Bezug von Bauwasser sowie Wasser für andere, vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 44 Wasserbeschaffenheit

1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Bezüger den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVWG und den Weisungen des kantonalen Laboratoriums.

3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Benützern in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserzinses.

§ 45 Wasserverwendung

1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

2 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, Autos etc. sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 46 Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Bezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Bezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47 Verbot der Wasserabgabe

1 Ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

VIII ABGABEN

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 48 Arten

1 An Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Bezüger folgende Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung;
- c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen grundsätzlich den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 49 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 50 Verjährung

1 Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG

2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

b) Erschliessungsbeiträge

§ 51 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten;
- j) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 52 Erhebung

1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.

2 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Leitungen von der WV erstellt, so haben die Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Erschliessungsbeiträge zu leisten (Perimeter-System).

3 Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

4 Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein, als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter. Die Erschliessungsbeiträge werden im Falle der Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen im Umfang von 100% der Baukosten um ein vom Gemeinderat festgelegten Prozentmass ermässigt.

5 Schuldner der Erschliessungsbeiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

6 Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung oder Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 53 Beitragsplan

1 Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig zu dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

2 Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AGV);
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern;
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

3 Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig zu dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

4 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Zahlungspflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an das Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignung weiterziehbar. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügung mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

5 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über 10 Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauabrechnung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 54 Auflage und Mitteilung

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

3 Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern.

§ 55 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 56 Bauabrechnung

1 Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2 Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

c) Anschlussgebühren

§ 57 Bemessung

1 Für den Anschluss an das Verteilnetz der WV wird nach Massgabe der Tarifbestimmungen in der Gebührenordnung eine Anschlussgebühr erhoben.

2 Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung beansprucht wird oder nicht. Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche zu bezahlen. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

3 In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, (z.B. Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch etc.) wird die Anschlussgebühr durch die WV bestimmt. Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m³ Nettoinhalt gemäss Tarif erhoben.

4 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

§ 58 Zahlungspflicht

1 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen zur Zahlung fällig.

2 Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäude, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem effektiven Anschluss.

3 Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der anzuschliessenden Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

4 Die Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft zu bezahlen. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5% erhoben.

§ 59 Sicherstellung, Erhebung

1 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Eine Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten bzw. dem Gemeinderat einzureichen.

2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5 Die zehnjährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 60 Rechtsschutz

1 Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von §§ 48 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

2 Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement für Bau, Umwelt und Verkehr oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements für Bau, Umwelt und Verkehr beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

d) Benützungsgebühr

§ 61 Bemessung

1 Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr gemäss den Tarifbestimmungen im Anhang.

2 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben. Die Grundgebühr muss auch bezahlt werden, wenn kein Wasserbezug erfolgt.

3 Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifbestimmungen. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

4 Die Kosten für den Bezug von Bauwasser werden mit einer Pauschalgebühr sowie nach effektivem Verbrauch erhoben. Vor Beginn des Wasserbezuges ist der WV Meldung zu erstatten, damit ein Wasserzähler montiert werden kann.

5 Für besondere Fälle kann der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr festlegen.

§ 62 Zahlungspflicht

1 Die Zahlungen für den Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Bezüger den Wasserzins nicht fristgerecht ein, wird er gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt.

2 Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

3 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderungen einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

4 Die fünfjährige Verjährungsfrist für Wasserzinsen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

IX STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63 Sanktionen

1 Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

2 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft.

3 Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 64 Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 65 Übergangsbestimmungen

1 Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 66 Aufhebung früherer Erlasse

1 Mit Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente und Abmachungen betreffs der Wasserversorgung der Gemeinden Attelwil und Reitnau aufgehoben. Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

2 Die Einwohnergemeindeversammlung hat diesem Wasserreglement mit dem Anhang am 17. Juni 2019 zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Von der Gemeindeversammlung Reitnau beschlossen am: 17. Juni 2019

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: